

Vorsorgereglement

Definitionen

App: Mobile- oder Web-Applikation zur Eröffnung und Verwaltung von Vorsorgelösungen (bspw. «bench») durch den Vorsorgenehmer.

Beitrag: Die dem Vorsorgekonto gutgeschriebene Einzahlung, welche im Rahmen der Vorsorgevereinbarung als Spareinlage angelegt wird.

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

BVV 2: Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

BVV 3: Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen.

Einzahlung: Zahlung des Vorsorgenehmers an die Stiftung.

Garantiebetrag: Durch die jeweilige Bank versprochene minimale Höhe der Vorsorgeleistung zum Vorsorgezeitpunkt für die von der Stiftung bei der Bank im Rahmen der gebundenen Vorsorgevereinbarung angelegten Spareinlagen mit variabler Verzinsung (gemäss Ziffer 6.2.), ausgedrückt in Schweizer Franken.

Garantiehöhe: Wert in Prozent aus dem sich bei Gutschrift eines Beitrags auf dem Vorsorgekonto der Garantiebetrag der jeweils angelegten Spareinlage ergibt.

Mitwirkende Banken: Banken, bei welchen im Rahmen der Vorsorgevereinbarung Vorsorgegelder als Spareinlagen angelegt werden.

OR: Obligationenrecht.

Referenzwert: Rechnerisch ermittelter Referenzwert, welcher auf der Wertentwicklung von liquiden Kapitalanlagen basiert und zusätzlich mit einem Mechanismus zur Kontrolle der Wertschwankungen am Kapitalmarkt versehen ist.

Reglement: Vorliegendes Vorsorgereglement.

Spareinlage: Als Einlage bei einer mitwirkenden Bank angelegte Vorsorgegelder.

Stiftung: Vorsorgestiftung «Stiftung Bench 3a».

Vorsorgevereinbarung: Vorsorgevereinbarung über die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), mittels derer der Vorsorgenehmer die Stiftung mit der Eröffnung und Führung eines Vorsorgekontos beauftragt.

Vorsorgekonto: Konto für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), welches die Stiftung im Rahmen der Vorsorgevereinbarung zu Gunsten des Vorsorgenehmers führt.

Vorsorgenehmer: Person, die mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung abgeschlossen hat.

Vorsorgezeitpunkt: Zeitpunkt, an dem die Garantie zum Tragen kommt; ohne abweichende Vereinbarung zwischen Stiftung und Vorsorgenehmer entspricht dieser dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bei Abschluss der Vorsorgevereinbarung.

Vorzeitige Abwicklung: Vorzeitige Beendigung der Anbindung an den Referenzwert von Spareinlagen mit variabler Verzinsung. Die vorzeitige Beendigung erfolgt im Hinblick auf die teilweise bzw. vollständige Auszahlung oder Übertragung von Vorsorgeguthaben vor dem Vorsorgezeitpunkt.

Begriffe, für die im Reglement die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich nichtsdestoweniger auf Angehörige beider Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

- 1.1. Die «Stiftung Bench 3a» bezweckt die Durchführung der gebundenen, individuellen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG zu Gunsten von privaten Vorsorgenehmern und deren Hinterlassenen.
- 1.2. Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten des einzelnen Vorsorgenehmers bzw. Anspruchsberechtigten gegenüber der Stiftung.

2. Vorsorgevereinbarung

- 2.1. Durch Abschluss einer Vorsorgevereinbarung wird ein Vorsorgekonto eröffnet. Es ist möglich, mehrere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen.
- 2.2. Eine Vorsorgevereinbarung abschliessen kann, wer erwerbstätig und in der 1. Säule (AHV/IV) versichert ist oder ein gebundenes Vorsorgeguthaben überträgt.
- 2.3. Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer die Möglichkeit gewähren, seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risiko-Vorsorgeversicherung zu ergänzen.
- 2.4. Das Vorsorgeverhältnis erlischt mit der Schliessung des zugehörigen Vorsorgekontos.
- 2.5. Der Vorsorgenehmer hat keinen Anspruch auf das freie Stiftungsvermögen.

3. Vorsorgekonten

- 3.1. Die Stiftung eröffnet und führt im Namen jedes Vorsorgenehmers ein oder mehrere Vorsorgekonten. Die Vorsorgekonten dienen ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers. Jedes Vorsorgekonto begründet ein separates Vorsorgeverhältnis.
- 3.2. Die Vorsorgegelder werden entsprechend den Instruktionen des Vorsorgenehmers für das jeweilige Vorsorgekonto bei einer oder mehreren der mitwirkenden Banken als Spareinlagen angelegt.
- 3.3. Bei Liquidation des Vorsorgeguthabens auf einem Vorsorgekonto wird Letzteres geschlossen. Die Stiftung ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ohne zusätzliche Kosten Vorsorgekonten zu schliessen, falls diese im Laufe eines gesamten Steuerjahres keinen positiven Saldo aufweisen.

4. Mitwirkende Banken

- 4.1. Die mitwirkenden Banken werden in geeigneter Weise bekannt gegeben, z. B. durch Bekanntmachung in der App oder auf der Website der Stiftung.

Beiträge

5. Höhe und Voraussetzungen der Beitragsleistungen

- 5.1. Der Vorsorgenehmer kann Beiträge leisten, solange er in der Schweiz AHV-pflichtige Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkünfte erzielt.
Ist der Vorsorgenehmer beispielsweise vorübergehend arbeitslos, kann er weiterhin Beiträge an die Stiftung leisten, solange er Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält.
- 5.2. Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der Einzahlungen bis zum gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 jährlich zulässigen steuerlich abzugsfähigen Betrag frei bestimmen. Der zulässige Betrag gilt gesamthaft über sämtliche Vorsorgeverhältnisse der Säule 3a.
Allenfalls überhöhte Beiträge werden entsprechend den Anweisungen der Steuerbehörden zurückerstattet. Auf überhöhten Beiträgen besteht kein Zinsanspruch; allenfalls realisierte Wertverluste trägt der Vorsorgenehmer. Für die Abwicklung der Rückzahlung überhöhter Beiträge bei variabler Verzinsung gilt Ziffer 6.2.5 sinngemäss.
Einzahlungen werden nur in der Form von Bareinlagen entgegengenommen. Der Stiftung steht es frei, Einzahlungen abzulehnen.
- 5.3. Einzahlungen werden grundsätzlich erst mit deren Gutschrift auf dem Vorsorgekonto steuerlich abzugsfähig. Um steuerlich abzugsfähig zu werden, müssen Einzahlungen rechtzeitig eintreffen, so dass sie noch vor Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres als Beitrag auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben werden können. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Kontosparen

6. Verzinsung

6.1. Verzinsung mit festem Zinssatz («feste Verzinsung»)

- 6.1.1. Bei der Verzinsung mit festem Zinssatz werden die in Form von Spareinlagen gehaltenen Vorsorgeguthaben zum periodisch durch die jeweilige mitwirkende Bank festgesetzten Zinssatz verzinst.
Der aktuelle Zinssatz wird in geeigneter Weise bekannt gegeben, z. B. durch Bekanntmachung in der App oder auf der Website der Stiftung.

6.2. Variable Verzinsung mit Referenzwert und Garantie zum Vorsorgezeitpunkt («variable Verzinsung»)

- 6.2.1. Bei der variablen Verzinsung mit Referenzwert und Garantie zum Vorsorgezeitpunkt verzinst die mitwirkende Bank die in Form von Spareinlagen gehaltenen Vorsorgeguthaben basierend auf den Veränderungen des Referenzwertes und des aktuellen Zeitwertes des Garantiebetrages.

Bei der variablen Verzinsung mit Referenzwert und Garantie zum Vorsorgezeitpunkt verzinst die mitwirkende Bank die in Form von Spareinlagen gehaltenen Vorsorgeguthaben basierend auf den Veränderungen des Referenzwertes und des aktuellen Zeitwertes des Garantiebetrages.

Die Veränderung des Vorsorgeguthabens wird regelmässig ermittelt und dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben bzw. belastet.

Die Anbindung an den Referenzwert wird innerhalb von 13 Monaten vor dem Vorsorgezeitpunkt beendet. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Verzinsung des Vorsorgeguthabens mit fester Verzinsung gemäss Ziffer 6.1.

- 6.2.2. Der Garantiebetrags wird zum Zeitpunkt der Gutschrift der jeweiligen Einzahlung bzw. der jeweiligen übertragenen Guthaben auf dem Vorsorgekonto bestimmt. Er ergibt sich aus der Garantiehöhe der vom

Vorsorgenehmer ausgewählten Einlagenvariante multipliziert mit dem bei der mitwirkenden Bank angelegten Betrag.

- 6.2.3. Der Vorsorgenehmer wählt in der App aus den verfügbaren Einlagevarianten nach Ziffer 6.2.4. die von ihm gewünschte aus. Die Gutschrift von Einzahlungen bzw. übertragenen Guthaben auf dem Vorsorgekonto erfolgt, wenn die gewählte Einlagevariante bei Verarbeitung der eingegangenen Einzahlung weiterhin verfügbar ist.

Wenn die gewählte Einlagenvariante bei Verarbeitung der eingegangenen Einzahlung nicht mehr verfügbar ist, erfolgt keine Gutschrift auf dem Vorsorgekonto. In diesem Fall erhält der Vorsorgenehmer eine Aufforderung via App oder in anderer geeigneter Form, innerhalb einer bestimmten Frist eine verfügbare Einlagenvariante nach Ziffer 6.2.4. auszuwählen. Erfolgt innert dieser Frist keine neue Auswahl durch den Vorsorgenehmer, wird die Einzahlung abgelehnt und zurückgezahlt.

Im Fall, dass bei der Übertragung von Guthaben aus einer anderen anerkannten Vorsorgeform die gewählte Einlagevariante bei Verarbeitung des übertragenen Guthabens nicht mehr verfügbar ist, eröffnet die Stiftung ein weiteres, separates Vorsorgekonto, auf das die Gutschrift des übertragenen Guthabens erfolgt. Auf diesem Vorsorgekonto erfolgt die Anlage zunächst in Spareinlagen mit fester Verzinsung nach Ziffer 6.1. bei von der Stiftung ausgewählten mitwirkenden Banken. Sobald die nach Ziffer 6.2.4. ausgewählte Einlagenvariante wieder verfügbar ist, erfolgt die entsprechende Anlage mit variabler Verzinsung.

- 6.2.4. Die jeweils aktuell verfügbaren Einlagevarianten mit deren Garantiehöhe, Referenzwert und Aufteilung der Einlagen auf die mitwirkenden Banken werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und dem Vorsorgenehmer zur Auswahl gestellt, z. B. in der App oder auf der Website der Stiftung.
- 6.2.5. Bei vorzeitiger Abwicklung kann der Abwicklungsbetrag je nach Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte über, jedoch auch unter dem Garantiebtrag liegen. Die vorzeitige Abwicklung erfolgt nach vorgängiger Prüfung der Zulässigkeit der Auszahlung oder Übertragung des Vorsorgeguthabens. Die Verzinsung zwischen vorzeitiger Abwicklung und Auszahlung erfolgt mit fester Verzinsung gemäss Ziffer 6.1. Erfolgt nur für einen Teil des Vorsorgeguthabens eine vorzeitige Abwicklung, bleibt der Garantiebtrag anteilmässig im Verhältnis des verbleibenden zum ursprünglichen Vorsorgeguthaben bestehen.
- 6.2.6. Die mitwirkenden Banken können in Ausnahmefällen zwecks Wahrung der Garantie die weitere variable Verzinsung der Vorsorgeguthaben auf Basis des durch die jeweilige Bank ermittelten risikofreien Marktzinses mit Laufzeit bis zum Vorsorgezeitpunkt vornehmen. Der Garantiebtrag gemäss Ziffer 6.2.2. wird dadurch nicht verändert.

Vorsorgeleistungen

7. Vorsorgedauer

- 7.1. Die Vorsorgevereinbarung endet regulär mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters des Vorsorgenehmers. Weist der Vorsorgenehmer rechtzeitig nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Auflösung der Vorsorgevereinbarung frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu verlangen. Die Vereinbarung endet bei Tod des Vorsorgenehmers vorzeitig und führt zur vorzeitigen Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.
- 7.2. Erhält die Stiftung innert 30 Werktagen nach der regulären Beendigung der Vorsorgevereinbarungen oder infolge des Todes des Vorsorgenehmers keinen Antrag auf Auszahlung bzw. keine genauen Anweisungen, auf welches Privatkonto sie das Vorsorgeguthaben überweisen soll, ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben auf ein gewöhnliches Bankkonto, welches bei einer Bank mit den für

Bankkonten gewöhnlich geltenden Bedingungen zu Gunsten des Begünstigten eröffnet wird, zu übertragen.

8. Vorbezug

8.1. Die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist möglich bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der nachstehenden Gründe:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben
 - 1) für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet oder
 - 2) in eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt;
- c) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine wesentlich andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- d) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 zur Barauszahlung verpflichtet ist.

Bei Verwendung des Vorsorgeguthabens für einen vollständigen Einkauf im Sinne von Buchst. b) Pkt. 1 ist eine teilweise Übertragung desselben ohne Auflösung des Vorsorgeverhältnisses möglich.

8.2. Die vorzeitige Ausrichtung von Altersleistungen ist überdies möglich für:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

In diesem Falle ist auch ein teilweiser Bezug ohne Auflösung des Vorsorgeverhältnisses möglich. Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Die Begriffe Wohneigentum, Beteiligungen und Eigenbedarf richten sich nach den Artikeln 2-4 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

9. Begünstigtenordnung

9.1. Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1) der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner;
 - 2) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - 3) die Eltern;
 - 4) die Geschwister;
 - 5) die übrigen gesetzlichen oder vom Vorsorgenehmer durch letztwillige Verfügung eingesetzten und der Stiftung gemeldeten Erben.

9.2. Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 9.1. Buchst. b) Pkt. 2) genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

- 9.3. Der Vorsorgenehmer hat zudem das Recht die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffer 9.1 Buchst. b) Pkt. 3) bis 5) zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.
- 9.4. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.
- 9.5. Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an die ihr bekannten Begünstigten.

10. Auszahlung des Vorsorgeguthabens

- 10.1. Bei vorzeitiger Auflösung des Vorsorgeverhältnisses durch Tod gemäss Ziffer 7 bzw. gemäss Ziffer 8 ist/sind der/die Begünstigte/n gemäss Ziffer 9 berechtigt, bei der Stiftung die Auszahlung des Vorsorgeguthabens zu verlangen.
- 10.2. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist für Auszahlungen gemäss Ziffer 8.1 Buchst. c) bis d) sowie gemäss Ziffer 8.2. die schriftliche Zustimmungserklärung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Stiftung kann eine amtlich beglaubigte Unterschrift verlangen.
- 10.3. Der Begünstigte macht der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben und legt die verlangten Dokumente und Beweismittel vor. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu den für kurzfristige Einlagen üblichen Bedingungen zu hinterlegen.
- 10.4. Die Leistung wird ausschliesslich in Form einer Barauszahlung erbracht. Sie setzt den Empfang und die Prüfung sämtlicher von der Stiftung verlangter Unterlagen und die allfällige Genehmigung der Stiftung des Vorbezugs nach Ziffer 8 voraus. Die Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb von 35 Tagen ab Erfüllung dieser administrativen Voraussetzungen.
- 10.5. Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht an die Steuerbehörden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Für Zahlungen, die von Gesetzes wegen der Quellensteuer unterliegen, wird diese vorgängig abgezogen.

11. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 11.1. Eine Abtretung, Verrechnung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen ist nichtig, falls sie vor der Fälligkeit getätigt wird. Vorbehalten bleibt Art. 30b BVG.
- 11.2. Eine Verpfändung des Vorsorgekapitals oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das Wohneigentum des Vorsorgenehmers ist möglich. Es gelten hierfür die Art. 30b BVG, Art. 331d OR und Art. 8 bis 10 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners notwendig. Die Stiftung kann eine amtlich beglaubigte Unterschrift verlangen.
- 11.3. Das Vorsorgeguthaben kann dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Richter zugesprochen werden, wenn der Güterstand durch Scheidung oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird. Der zu übertragende Betrag wird an die vom Ehegatten bezeichnete Vorsorgeeinrichtung oder an eine andere Einrichtung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BVV 3 überwiesen; vorbehalten bleibt Art. 3 BVV 3. Dieses Prinzip gilt sinngemäss im Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, wenn die Partner vereinbart haben, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird (Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft).

Informations- und Bescheinigungspflichten

12. Änderungen der Adresse und der Personalien

- 12.1. Der Vorsorgenehmer informiert die Stiftung über Änderungen der Adresse und der Personalien, inklusive der persönlichen Voraussetzungen zur Beitragsleistung nach Ziffer 5.1. Allfällige Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer diesbezüglicher Angaben tragen der Vorsorgenehmer und/oder die Begünstigten gemäss Ziffer 9.
- 12.2. Kann die Stiftung trotz Nachforschung nicht mehr mit dem Vorsorgenehmer in Kontakt treten, kommen die Massnahmen, welche in den Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (NARILLO-Richtlinien) vorgesehen sind, zur Anwendung.

13. Mitteilungen, Bescheinigung

- 13.1. Mitteilungen und Versand von Belegen an den Vorsorgenehmer erfolgen grundsätzlich digital über die App oder zusätzlich via Website der Stiftung oder E-Mail.
- 13.2. Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung jährlich einen Ausweis über sein Vorsorgeguthaben sowie eine Bescheinigung über die gutgeschriebenen Beiträge (Steuerbescheinigung).
- 13.3. Die vom Begünstigten gemäss Ziffer 9 empfangenen Belege gelten als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung bei der Stiftung beanstandet werden.

14. Verarbeitung und Verwendung von Daten

- 14.1. Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, seine personenbezogenen Daten, einschliesslich jener bezüglich seiner Vorsorgekonten, den mitwirkenden Banken und externen Dienstleistern für Verwaltung und Administration sowie deren Beauftragten zu übermitteln, um die von ihm gewünschten Dienstleistungen zu erbringen.
- 14.2. Bei Abschluss einer Risiko-Vorsorgeversicherung ermächtigt der Vorsorgenehmer die Stiftung, seine persönlichen Daten mit der Versicherungsgesellschaft auszutauschen.

Weitere Bestimmungen

15. Legitimation

- 15.1. Der Vorsorgenehmer bestätigt seine Identität mit seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung oder bei Abschluss durch die App in digitaler Form.
- 15.2. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht der Stiftung, den Betroffenen aufzufordern, sich mittels Vorlage eines amtlichen Ausweises zu legitimieren.
- 15.3. Der Vorsorgenehmer bewahrt seine Legitimationsmittel wie Passwörter oder Codes sorgfältig auf und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, um zu verhindern, dass Unberechtigte darauf zugreifen können.

16. Haftung

- 16.1. Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für allfällige Steuerfolgen aufgrund fehlender Abzugsfähigkeit von Einzahlungen.
- 16.2. Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern bzw. den Begünstigten nicht für allfällige Folgen, die sich aus der Nichterfüllung von gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen seitens des Vorsorgenehmers bzw. Begünstigten ergeben.

17. Gebühren

Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer Gebühren für das Halten, die Verwahrung und die Verwaltung des Vorsorgevermögens sowie für Sonderleistungen verrechnen. Diese werden von der Stiftung in einem Gebührenreglement geregelt.

Schlussbestimmungen

18. Gesetzliche Änderungen

Allfällige Änderungen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen usw.), die dem Reglement zugrunde liegen oder auf welche es verweist, bleiben vorbehalten. Solche Änderungen sind ab ihrem Inkrafttreten auf das Reglement und die Vorsorgevereinbarung anwendbar.

19. Reglementsänderungen

19.1. Die Stiftung kann das vorliegende Reglement jederzeit und von sich aus ändern. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde eingereicht und dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

20.1. Alle Rechtsbeziehungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung unterstehen schweizerischem Recht.

20.2. Hinsichtlich des Gerichtsstandes für Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Reglements und/oder der Vorsorgevereinbarung gilt Art. 73 Abs. 3 BVG.

21. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 15. Juli 2021 in Kraft.

Glarus, 15. Juli 2021
Der Stiftungsrat

Die jeweils aktuelle Version des Vorsorgereglements befindet sich auf www.bench.ch